

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 13 Satz 3 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 12.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachfolgende Einzelheiten bestimmt.
- (2) Einwohner der Gemeinde ist gemäß § 11 BbgKVerf, wer in der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Kind im Sinne von § 3 Absatz 6 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 14.02.2019 ist, wer noch keine 14 Jahre alt ist.
- (4) Jugendlicher im Sinne von § 3 Absatz 6 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 14.02.2019 ist eine Person zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr.

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sowie im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den/die Bürgermeister/in zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde in der Gemeindevertretung soll 60 Minuten sowie im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Rede- bzw. Fragebeiträge sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das gesamte Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere allgemein bedeutsame Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, d.h. voraussichtlich erhebliche und länger andauernde Wirkungen auf das Leben in der Gemeinde und auf die strukturelle Entwicklung der gesamten Gemeinde haben werden.

- (3) Einwohnerversammlungen sollen eine gemeinsame Veranstaltung der Einwohnerschaft mit der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung sein. Vertreter/innen der Gemeindeverwaltung, der Fraktionen in der Gemeindevertretung sowie anwesenden Einwohner/innen ist im angemessenen Umfang Gelegenheit einzuräumen, zum Thema der Einwohnerversammlung Stellung zu nehmen.
- (4) Der/die Bürgermeister/in beruft im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Teilgebietes der Gemeinde, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind zu jeder Einwohnerversammlung gesondert schriftlich einzuladen.
- (6) Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, zu einer Einwohnerversammlung Beschäftigte der Gemeinde einzuladen oder beauftragte Sachverständige Dritte, die zu bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft erteilen können. Die Fraktionen der Gemeindevertretung sowie Vertrauenspersonen nach Absatz 10 können dazu Vorschläge unterbreiten. Wird den Vorschlägen nicht gefolgt, ist dies in der Einwohnerversammlung zu begründen.
- (7) Der/die Bürgermeister/in oder eine von diesem/r beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (8) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und dem/der Bürgermeister/in und den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (9) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift bei Einwohnerversammlungen sind zulässig.
- (10) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens eins vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, bzw. des Teilgebietes der Gemeinde, unterschrieben sein. Auf dem Antrag müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss eine Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.
- (11) Die Gemeindevertretung kann die Durchführung einer Einwohnerversammlung verlangen.
- (12) Die Angelegenheiten einer Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Gemeindevertretung behandelt werden.
- (13) Die Vorschläge und Anregungen einer Einwohnerversammlung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.

§ 4 Einwohnerbefragungen/Einwohnerumfragen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin eine Einwohnerbefragung durchzuführen. Einwohnerbefragungen über Gegenstände nach § 15 Absatz 3 Kommunalverfassung Brandenburg finden nicht statt.

(2) Eine Einwohnerbefragung soll umgehend nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von der Gemeindeverwaltung vorbereitet und grundsätzlich spätestens einen Monat nach Beschlussfassung begonnen werden. Sie soll maximal einen Monat dauern.

(3) Eine Einwohnerbefragung kann für das gesamte Gemeindegebiet sowie bei einem entsprechend begrenzten Befragungsgegenstand nur für Teilgebiete der Gemeinde oder nur für bestimmte Bevölkerungsgruppen stattfinden. Sie kann auch nur für einen durch Beschluss festgelegten Anteil der abstimmungsberechtigten Einwohner durchgeführt werden.

(4) Zur Teilnahme an einer Einwohnerbefragung sind Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit sich aus dem Befragungsgegenstand eine sinnvolle Beteiligung von Kindern ab einem gewissen, festzulegenden Alter oder von Jugendlichen ab 14 Jahren ergibt, ist deren Beteiligung grundsätzlich zulässig.

(5) Alle abstimmungsberechtigten Einwohner erhalten eine schriftliche Benachrichtigung über die Durchführung und Informationen zum Verfahren.

(6) Eine Einwohnerbefragung muss in den Sachstand der Befragungsangelegenheit einführen sowie eine bestimmte Frage oder mehrere bestimmte Fragen enthalten, die mit JA oder NEIN beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenen Varianten. Antworten erfolgen auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen eines mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens oder durch Ankreuzen der jeweiligen Variante durch Rückantwortbrief (Briefwahlverfahren). Die Antworten können zusätzlich oder alternativ auch per Online-Abstimmung übermittelt werden, sofern ein sicheres und eindeutiges Verfahren zur Verfügung steht.

(7) Antworten werden dann nicht berücksichtigt, wenn

- kein amtlicher Vordruck oder eine unzulässige sonstige Form verwendet wurde, oder
- die Antwort mit anderen/zusätzlichen Kennzeichnungen, Vermerken, Hinweisen, Streichungen oder anderen Zusätzen versehen wurde, oder
- Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind, oder
- erforderliche Vollmachten oder eidesstattliche Erklärungen fehlen.

(8) Bei einer Einwohnerbefragung ist zu gewährleisten, dass jeder zur Abstimmung berechtigter Einwohner nur mit einer Abstimmung teilnehmen kann.

Die Auszählung/Auswertung und Bekanntgabe des Ergebnisses einer Einwohnerbefragung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

(9) Ergebnisse von Einwohnerbefragungen sind nicht bindend. In der auf eine Einwohnerbefragung folgenden ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung soll zum Inhalt und zum Ergebnis der Einwohnerbefragung beraten werden.

(10) Die Gemeindevertretung kann abweichende Regelungen zu den Absätzen 2-5 beschließen.

§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Mindestens einmal im Jahr führt die Gemeindeverwaltung und die Gemeindevertretung eine Kinderkonferenz durch, zu der Vertreter/innen aller Schulklassen der ortsansässigen Grundschulen und der Jugendbeirat einzuladen sind. Hier wird über aktuelle Themen in der Gemeinde informiert und Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern und eigene Ideen einzubringen

(2) Jederzeit ist es allen Kindern und Jugendlichen möglich, ihre Ansichten, Anregungen, Meinungen, Kritik und Wünsche zu äußern. Hierfür werden an folgenden Standorten

- Grundschule I
- Grundschule II
- KiJuZe

speziell gekennzeichnete Briefkästen angebracht sowie zusätzlich ein digitaler Briefkasten eingerichtet. Eine regelmäßige Auswertung erfolgt durch den Jugendbeirat und wird im zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung vorgestellt.

(3) Kinder und Jugendliche sind bei den sie in besonderer Weise betreffenden Planungsverfahren gesondert und in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 6 Beteiligung vor Planungsverfahren

(1) Vor der Einleitung von Planungsverfahren sind die unmittelbar Betroffenen sowie die übrige Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies gilt für die Aufstellung oder wesentliche Änderung von Bauleitplänen, für Straßenbaumaßnahmen und für die Planung von kommunalen Hochbauten.

(2) Zu diesem Zweck sind vor der Einleitung von formellen Planverfahren die unmittelbar Betroffenen und die übrige Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, verschiedene Lösungsansätze, voraussichtliche Auswirkungen sowie die folgenden Verfahrensschritte mit den jeweiligen Beteiligungsmöglichkeiten einschließlich des ordentlichen Beratungsablaufes der Gemeindevertretung in geeigneter Weise zu informieren. Dies kann schriftlich bzw. durch öffentliche Bekanntmachung, im Rahmen einer Anliegerversammlung oder mit einer Einwohnerversammlung geschehen.

(3) Die Gemeindevertretung ist in die Beteiligung vor Planungsverfahren einzubeziehen und über die Beteiligungsschritte zu informieren.

(4) Die Ergebnisse der Beteiligung sind der Gemeindevertretung spätestens zur Beratung über die Einleitung des Planungsverfahrens vorzulegen.

§ 7 Gemeindeforum

(1) Zum themenoffenen Austausch zwischen der Einwohnerschaft und ihren gewählten Gemeindevertreter/innen finden regelmäßige Gemeindeforen statt.

(2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt dazu mindestens ein bis zweimal pro Jahr öffentlich die Einwohnerschaft, die Fraktionen in der Gemeindevertretung sowie die/den Bürgermeister/in ein.

(3) Die Inhalte des Austausches sind in einem Kurzprotokoll festzuhalten und der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Bürgerhaushalt

(1) Zur Beteiligung der Einwohnerschaft an der Entscheidung über den Einsatz der Finanzmittel der Gemeinde wird jährlich ein Bürgerhaushalt durchgeführt.

(2) Im Rahmen des Bürgerhaushaltes ist der Einwohnerschaft Gelegenheit zu geben, Vorschläge zur Umsetzung im darauffolgenden Haushaltsjahr einzureichen. Über die eingereichten Vorschläge soll die Einwohnerschaft in geeigneter Weise schriftlich und/oder elektronisch abstimmen.

(3) Darüber hinaus können der Einwohnerschaft im Rahmen des Bürgerhaushaltes geplante Investitionsvorhaben der Gemeinde zur Abstimmung/Priorisierung vorgelegt werden.

(4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung ist ein jährliches Mindestbudget zur Umsetzung von Vorschlägen aus dem Bürgerhaushalt festzulegen. Über die Umsetzung von Vorschlägen aus dem Bürgerhaushalt entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 21.08.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL